



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 33

Freitag, den 9. Juli 2021

Nummer 27

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
133 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Herolz	2
134 Feststellung eines Nachrücker für den Ortsbeirat des Stadtteils Schlüchtern- Innenstadt	2
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
135 Sprechstunde des Bürgerbeauftragten (Ombudsmannes) der Stadt Schlüchtern .	3

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**133 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HEROLZ**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Herolz auf

Mittwoch, den 14. Juli 2021, um 19:30 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Tagungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Herolz

Tagesordnung:

1. Öffentlichkeitsarbeit via Social Media
2. Ortsbeiratsbudget 2021
3. Verkehrssituation „Brückenaue Straße“ „Zum Gerlingsberg“
4. Sonstiges

Schlüchtern, 02.07.2021
gez. Euler, Ortsvorsteher

134 FESTSTELLUNG EINES NACHRÜCKERS FÜR DEN ORTSBEIRAT DES STADTTEILS SCHLÜCHTERN-INNENSTADT

Herr Rainer Grammann, Gartenstraße 1, 36381 Schlüchtern, hat mir gegenüber schriftlich erklärt, dass er gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), auf sein Mandat im Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt **verzichtet**.

Aufgrund des § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass anstelle von Herrn Grammann nach dem eingereichten Wahlvorschlag - Kennwort **FDP** - und dem Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt am 14.03.2021 **Herr Jo Härter, Lotichiusstraße 24, 36381 Schlüchtern** nachrückt.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KWG sowie §§ 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.05.2020 (GVBl. S. 367), gebe ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Gegen meine Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Stadt Schlüchtern hat derzeit ca. 12.500 Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Schlüchtern als Gemeindevahlleiter in Schlüchtern, Krämerstraße 2, Rathaus, 1. OG., Zimmer 111, einzureichen.

Schlüchtern, 01.07.2021

Der Gemeindevahlleiter der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET**135 SPRECHSTUNDE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN (OMBUDSMANNES) DER STADT SCHLÜCHTERN**

Die nächste Sprechstunde des Bürgerbeauftragten (Ombudsmannes) der Stadt Schlüchtern, Herrn Uwe Mehlhorn, findet nicht am Donnerstag, den 15.07.2021 statt, sondern am

Donnerstag, den 22. Juli 2021

von 15:00 bis 18:00 Uhr, im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstraße 5, Schlüchtern, statt. Er ist in dieser Zeit unter der Tel.-Nr.: 06661 85-370 oder privat unter 06664 7304 erreichbar. Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten die aktuellen Hygienevorschriften wie Abstand- und Maskenpflicht im Rahmen der Pandemieregelungen zu beachten.

Der Bürgerbeauftragte (Ombudsmann) ist neutraler Ansprechpartner und Kontaktperson für die Belange der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Vermittlung bei Konflikten zwischen den städtischen Gremien und den Bürgerinnen und Bürgern, um auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.